

Amtlicher Teil

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

[Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung (so weit dies rechtlich zulässig ist) in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!]
(Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens.
Um Beachtung wird gebeten!]

Verwaltung der Gemeinde Bördeland geschlossen!

In der Zeit vom

24.12.2012 bis 31.12.2012

ist die Verwaltung geschlossen.

In dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst unter der Ruf-Nr. **0162/ 100 52 92** zu erreichen!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Gemeinderat Bördeland vom 29.11.2012

Beschluss 01 - 08 / 2012 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Beratung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

(1. Änderungssatzung der Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung und des § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde

Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vom 06.10.2011 (Bördeland-Kurier Nr. 11 vom 14.10.2011), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 8 wird der Passus „(§ 151 Abs. 3 WG-LSA)“ durch „(§ 78 Abs. 3 WG LSA)“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 3 lfd. Nummer 5 wird der Passus „§ 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ durch „§ 87 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Im § 3 Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Abwasser“ noch der folgende Passus „sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 15.10.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung vom 06.10.2011 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2012

Nimmich (Siegel)
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschluss 02-08/2012 - Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der derzeit geltenden Fassung und des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Neufassung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Bördeland (im nachfolgenden Gemeinde genannt) wälzt die festzusetzende Abwasserabgabe, für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleitungen) und für die er gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abwasserabgabepflichtig ist, ab.
- (2) Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich
 1. auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht oder
 2. in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtiger

- (1) Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, der Gemeinde Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an die Gemeinde.
- (2) Die Abgabeschuld erlischt mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde anzeigt.

§ 4

Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €

§ 5

Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabeschuld entstanden ist.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit dem Bescheid für andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe ist am 30.04. für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannte Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Anwendung des KAG-LSA

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des KAG-LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2011 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2012

Nimmich
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss 03-08/2012 - Nachkalkulation 2009-2011 und Gebührenkalkulation 2012-2014 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren, der dezentralen Abwassergebühren und der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Bördeland

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die Nachkalkulation 2009-2011 und Gebührenkalkulation 2012-2014 in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren und der dezentralen Abwassergebühren der Gemeinde Bördeland mit folgenden Gebührensätzen in Vorbereitung der zu beschließenden Satzungsanpassungen in den Bereichen der zentralen Schmutzwassergebühren und der dezentralen Abwassergebühren.

1. Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung 4,83 €/m³ (alt: 4,84 €/m³).

Zusätzlich zur Mengengebühr wird eine Grundgebühr erhoben.

- a) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Wohneinheit 144,00 €/Jahr (alt: 144,00 €/Jahr).
- b) Die Grundgebühr für Gewerbe- oder sonstige Grundstücke beträgt je Wasserzähler:

mit einem Nenndurchfluss QN = 2,5 m³/h 144,00 €/Jahr
(alt: 144,00 €/Jahr)

mit einem Nenndurchfluss QN = 6 m³/h 345,60 €/Jahr

(alt: 345,60 €/Jahr)		
mit einem Nenndurchfluss QN = 10 m³/h		576,00 €/Jahr
(alt: 576,00 €/Jahr)		
mit einem Nenndurchfluss QN = 15 m³/h		864,00 €/Jahr
(alt: 864,00 €/Jahr)		
mit einem Nenndurchfluss QN = 40 m³/h		2.304,00 €/Jahr
(alt: 2.304,00 €/Jahr)		
mit einem Nenndurchfluss QN = 60 m³/h		3.456,00 €/Jahr
(alt: 3.456,00 €/Jahr)		

2. Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:

a) Kleinkläranlagen 95,19 €/m³ (alt 21,34 €/m³)
entnommenen Fäkalschlamm

b) abflusslosen Gruben 22,29 €/m³ (alt 15,64 €/m³)
entnommenen Abwassers.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-08/2012 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Aufgrund der § 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser, die **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.**
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (4. Änderungssatzung der zentralen Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009 (Bördeland-Kurier Nr. 13 vom 22.12.2009), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung 4,83 €/m³“

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

3. **„§ 12 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 2, 3 keinen geeichten Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 I. Abs. 3 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht mitteilt;
 6. entgegen § 9 Abs.2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beeinflussung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.“

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 17.01.2008, der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2008, der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 und der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2012

Nimmich (Siegel)
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschluss 05-08/2012 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund der § 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung empfiehlt der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Schmutzwasser dem Gemeinderat, die **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung** zu beschließen und leitet diese Satzung zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat der Gemeinde Bördeland weiter.
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (3. Änderungssatzung der dezentralen Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung

von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17.01.2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 4 vom 28.01.2008), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 (Bördeland-Kurier Nr. 5 vom 14.05.2009) wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus:
a) Kleinkläranlagen 95,19 Euro/m³ entnommenen Fäkalschlamm,
b) abflusslosen Gruben 22,29 Euro/m³ entnommenen Abwassers.“
- § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
- entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
- entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
- entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.“

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 17.01.2008, der 1. Änderungssatzung 18.12.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 15.04.2009 außer Kraft.

Bördeland, den 29.11.2012

Nimmich - Siegel -
Bürgermeister
Gemeinde Bördeland

Beschluss 06 - 08 / 2012 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen
Der Beschluss wurde vertagt!

Beschluss 07 - 08 / 2012 – Beschluss der Satzung der Gemeinde Bördeland über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen
Der Beschluss wurde vertagt!

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 05 „Gewerbegebiet II Welsleben, 1.BA“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Bördeland vom 15.05.2012 erstellte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 05 „Gewerbegebiet II Welsleben, 1.BA“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland einschließlich der Begründung liegt im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

vom 17.12.2012 bis zum 25.01.2013

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in 39221 Biere, Magdeburger Straße 3, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben.

Dienstzeiten:

Mo	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr	von 07:00 bis 12:15 Uhr

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19
39164 Wanzleben
AZ.: 42.1 – SBK 113 B 4.11

Flurbereinigerungsverfahren: Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Land- kreis Schönebeck 113, Verf.-Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im o.g. Flurbereinigerungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff Flurbereinigerungsgesetz* (FlurbG) ermittelt. Die Karten und Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigerungsgebietes lagen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 17.09.2012 bis 21.09.2012

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse) während der üblichen Dienststunden

Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 18:00 Uhr
sowie

am 24.09.2012

im Rathaus der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck,

am 25.09.2012

im Rathaus der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby,

am 26.09.2012

im Sport- und Freizeitzentrum Gnadau, Döbener Straße 89, 39249 Barby OT Gnadau,

am 27.09.2012

im Gerätehaus der Feuerwehr Kleinmühligen, Große Graue 13,
39221 Bördeland OT Kleinmühligen
jeweils in der Zeit von 09.30 -12.00 und von 13:00- 18.00 Uhr aus.

und am 28.09.2012

im Bürgerhaus Eggersdorf, Kirchstr. 4, 39221 Bördeland OT
Eggersdorf
in der Zeit von 09.30-12.30. Uhr

Der **Anhörungstermin** fand am **28.09.2012 um 13.30 Uhr** im Bürgerhaus Eggersdorf, Kirchstr. 4 in Eggersdorf statt.

Während der Auslegung bzw. im Anhörungstermin wurden durch 7 Beteiligte Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung erhoben. Nach Prüfung durch die Flurbereinigungsbehörde erwiesen sich diese Einwendungen als begründet, teilweise begründet bzw. unbegründet. Dementsprechend wurden die Ergebnisse der Wertermittlung durch die Flurbereinigungsbehörde berichtet.

Ord.-Nr. 51	unbegründet
Ord.-Nr. 314	begründet
Ord.-Nr. 315	begründet
Ord.-Nr. 316	unbegründet
Ord.-Nr. 344	teilweise begründet
Ord.-Nr. 526	unbegründet
Ord.-Nr. 545	begründet

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Schönebeck 2. Planungsabschnitt werden hiermit gemäß § 32 FlurbG festgestellt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt.

Im Auftrag

Jens Spicher

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bördeland

Betreff

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „380-kV-Anbindung des geplanten GuD-Kraftwerkes Calbe an die 380-kV-Freileitung Ragow-Wolmirstedt 531/532“

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat am 14. Dezember 2011 das Raumordnungsverfahren für das o. g. Vorhaben eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren hat den Zweck, vor der Erteilung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen festzustellen,

- ob raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bzw. Vorhaben, die überörtliche Auswirkungen haben oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
- wie solche Vorhaben unter raumordnerischen Gesichtspunkten aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens seine Landesplanerische Beurteilung vom 25. September 2012 erstellt.

Entsprechend § 15 (9) Landesplanungsgesetz ist in den betroffenen Gemeinden der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zu informieren.

Die Landesplanerische Beurteilung vom 25. September 2012 kann bei der

Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str.3 in 39221 Bördeland, Zimmer - Nr. 201, in der Zeit

vom 17.12.2012 bis zum 25.01.2013

zu den folgenden Zeiten:

Mo von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr von 07:00 bis 12:15 Uhr

eingesehen werden.

Nimmich (Siegel)
Der Bürgermeister

Der Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland bittet seine Kunden den aktuellen Stand ihres Nebenzählers (Gartenwasser) bis spätestens zum 20.12.2012 abzulesen und dem Verband zu melden.

Zusammen mit der Zählernummer und dem Ablesedatum kann der Zählerstand telefonisch (039291 / 4694-31 oder -32 oder -33 oder -34) oder mit einem formlosen Schreiben (Breite 9, 39240 Calbe) mitgeteilt werden.

Information des Ordnungsamtes

Fundsache – Fahrräder

Am 14.11.2012 wurden in Zens zwei 26-er Damen-Fahrräder aufgefunden.

Diese werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Fundsache – Sonnenbrille/Schlüssel

Am 21.11.2012 wurde an der Bushaltestelle in Biere ein einz. Schlüssel an einem grauen Schlüsselband und am 23.11.12 eine Sonnenbrille in Biere aufgefunden.

Beide Fundsachen werden im Fundbüro des Ordnungsamtes aufbewahrt und können vom Eigentümer (nähere Beschreibung erforderlich) abgeholt werden.

Sie suchen eine Wohnung? Wir haben sie!

Die Gemeinde Bördeland bietet in den Ortsteilen freien Wohnraum an.

Auskunft erteilt die Wohnungsverwaltung der Gemeinde Bördeland, Herr Korn unter der Tel.-Nr. 039297/ 26 141 - e-Mail: korn@gem-boerdeland.de

Nichtamtlicher Teil

Informationen
und
Werbung

Früh übt sich, wer mal ein Künstler werden will,

so motiviert startete die Schlumpfengruppe der Kita Eggersdorf am 30.10.2012 in Richtung Barby zum Kunsthof. Direkt nach der Ankunft konnten die Kinder auf Pferd und Esel ihre Reitkünste unter Beweis stellen.

Wetterbedingt konnten die Schlümpfe leider nicht gesamten Kunsthof erkunden, doch einige Tiere wie zum Beispiel Hühner, Hasen und ein Kamel ließen sich beobachten.

Durchgefroren aber glücklich wurden die Kids zum aufwärmen mit heißem Tee versorgt.

Bei lustiger Disco-Musik wurde mit Ton gebastelt, hier sind viele schöne Figuren entstanden, die von den Kindern mit nach Haus genommen werden konnten.

Da sich das Wetter dazu entschieden hatte nicht mehr besser zu werden, machten die Schlümpfe mit vielen Bewegungsspielen den Kunsthof von innen unsicher...

Zum Mittag servierten die netten Mitarbeiter des Kunsthofes dann Nudeln mit Bolognese-Soße, auch hier gab es dann wieder nur fröhliche Gesichter.

So gestärkt, bedanken sich die Schlümpfe mit einem Lied bei dem gesamten Team des Hofes.

Nach einem erlebnisreichen aber leider verregneten Tag wurde die Gruppe dann am Nachmittag von Jutta Meyer mit ihrem Kleinbus abgeholt und zur Kita sicher zurückgebracht.

Alle waren sich einig, dieser schöne Ausflug, der von Silvia Knauer organisiert wurde, soll dann demnächst bei schönerem Wetter wiederholt werden.

Wir bedanken uns bei Jutta Meyer für die sichere Hin und Rückfahrt, bei Silvia Knauer und Maja Jänecke für die Organisation und Durchführung und bei dem gesamten Team des Kunsthofes in Barby für einen wirklich gelungenen Ausflugstag.

Carsten Göhring
Jana Ritter

Blutspende im OT Eggersdorf

Die nächste Blutspende findet am

04.01.2013 von 16.00 bis 19.00 Uhr

im Bürgerhaus, Kirchstraße 4 statt.

Der nächste Winter kommt bestimmt!

Wir bieten Ihnen:

Isofloc Einblasdämmung

z.B.

- zwischen den Sparren eingeblasen
- in allen Hohlwänden und Dachböden
- bei Innen- oder Außendämmung von Wänden

Weitere Informationen unter:

www.insofloc.com

Ihr Fachbetrieb in Sachsen Anhalt:

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf

Bierer Straße 30 b

39221 Bördeland

Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

Bowlingbahn „Zum Schützenhaus“

Wir wünschen Ihnen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2013.

Für Ihr entgegen gebrachtes Vertrauen möchten wir uns herzlich bedanken.

Carola Biermordt

Schützenstraße 18, 39221 Großmühlingen

Tel. 039297/20105

Zahnarztpraxis Dr. Kay-Olaf Hellmuth OT Welsleben

Nach dem Neustart im Mai möchte ich mich auf diesem Wege bei meinen Patienten und den vielen Unterstützern für die herzliche Aufnahme hier im Bördeland bedanken.

Allen Patienten und Einwohnern ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr

wünschen Ihnen

**Dr. Kay-Olaf Hellmuth
und Team**

In Welsleben sofort zu vermieten :

2 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, saniert, Gas-EHZ, 65,9 m² - 303,14 € + NK.

2 Zimmer, Küche, Bad, Rollstuhl geeignet, saniert, Gas-EHZ, 54,58 m² - 251,07 € + NK.

Tel. 05191 - 13243

Kommunikationstechnik **Uwe Müller**

Lindenstraße 4,
39221 Bördeland, OT Eggersdorf
Tel. : 03928 / 72 94 89
Fax : 03928 / 72 94 63
Mobil : 0151 / 12 03 22 12

E-Mail : info@kommunikation-uwe-mueller.de
Web : www.kommunikation-uwe-mueller.de

- * SAT-Anlagen
- * Telefonanlagen
- * Telefone
- * Faxgeräte
- * IT-Technik

Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Meiner werten Kundschaft zur Kenntnis:

vom 24.12. – 03. 01. 2013

habe ich geschlossen!

Ihre Heißmangel Marlies Brinck
Tränketor 10 a, Eggersdorf

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di.	09.00-12.00 u.	14.00-17.00 Uhr
Mi.		14.00-17.00 Uhr
Do.	09.00-12.00 Uhr	

PLASA HAUS

Wir bieten Ihnen: ein Einfamilienhaus z.B. im Bungalowstil mit Satteldach

- 105 m² Grundfläche individuell geplant
- Wärmepumpe mit Erdkollektor (Heizkosten bei 22° Raumtemperatur ca. 200,00 € im Jahr)
- Fußbodenheizung
- Kunststofffenster mit 3-Scheiben Wärmedämmverbundglas
- Betondachsteine in rot oder anthrazit
- 25 cm Außenwandwärmedämmung
- Granitfensterbänke
- elektrische Rollläden

zum Preis von 98.600,00 €

nicht enthalten sind:

Projektierung, Spachtel-, Fliesen- und Fußbodenbelagsarbeiten

Plasa-Haus UG

OT Eickendorf
Bierer Straße 30 b
39221 Bördeland
Telefon : 039297/ 27548 Funk: 0178/ 1521848

In Eickendorf ab 01.01.2013 zu vermieten:

4-Raum-Wohnung 72,11 m² mit Ofenheizung
Miete 252,00 € + NK

2-Raum-Dachwohnung 40,72 m² mit Elektroheizung
und Ofenheizung
Miete 172,00 € + NK

Tel. 03928/ 402560

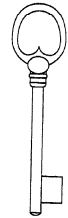
Schließanlagen - Schlösser Beschlüge - Schlüssel u. Stempelservice



gegr. 1994

Michael Schulz

39221 Bördeland-Eggersdorf
Geschäft Lindenstraße 13



Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 15.00 - 18.00 Uhr

Tel.: 03928 82241 Fax: 709890 Funk: 0177 5663482



***Ihr Partner rund um
Haus, Garten und Büro***

8

- TV-, Video-, Musik- u. Satellitenanlagen aufstellen, programmieren sowie Fehlersuche;
- Computer, Hard- u. Software-Installation;
- Entrümpelungs- und Aufräumarbeiten;
- Hausmeistertätigkeiten;
- viele Arbeiten im und am Haus

**Sylvio Nebauer Salzer Str. 8
39221 Bördeland, OT Biere**

Tel. 039297 27664

Mobil: 0171 8925904 oder 039297 289980

<http://haga-service.cabanova.de>

**Speisegaststätte
" Zum Auerhahn "**

Partyservice

Auslieferung Biere und Umgebung

Telefonische Bestellung

39221 Biere August-Bebelstr.29a

Privat: 039297/ 20565

Handy:0172 3872540

Gaststätte

Inhaber: Karola Göbel

Telefonische Bestellungen:039267/258

39444 Schneidlingen

Am Bahnhof 3

Mo.- Di. ab 12:00

Mi. - Do. ab 16:00

Fr. - So. ab 11:00

Für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und
Geschenke anlässlich meines

70. Geburtstages

möchte ich mich bei meinen Kindern, den Verwandten,
Bekanntem, Freunden, Nachbarn und vor allem bei
meiner jahrelang treuen Kundschaft recht herzlich
bedanken. Mein Dank gilt auch DJ Hüppel, den fleißi-
gen Helfern, dem Partyservice Eckert und dem
Kindergarten „Kunterbunt“.
Es ist für mich ein wunderschöner Tag gewesen.

Sieglinde Georg

Eickendorf, im November 2012

Nachruf

Mit tiefer Trauer und Anteilnahme nehmen wir Ab-
schied von unserem langjährigen aktiven Kamera-
den und Ehrenmitglied

Rolf Schulze

Lange Zeit war er als Gerätewart und in der Wehr-
leitung tätig.

Wir verneigen uns in Ehrfurcht und voller Dankbar-
keit vor unserem verstorbenen Kameraden.

In Gedanken wird er immer unter uns weilen.

Unser aufrichtiges Beileid und Mitgefühl richtet sich
an die Familie unseres Ehrenkameraden.

Im Namen aller Kameradinnen und Kameraden.

Die Wehrleitung